

TE OGH 2013/3/19 10ObS33/13w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten Dr. Hradil als Vorsitzenden, die Hofräte Dr. Fellingner und Dr. Hoch sowie die fachkundigen Laienrichter ADir. Sabine Duminger (aus dem Kreis der Arbeitgeber) und Mag. Stefan Jöchtl (aus dem Kreis der Arbeitnehmer) als weitere Richter in der Sozialrechtssache der klagenden Partei W*****, vertreten durch Dr. Christoph Brenner, Mag. Severin Perschl, Rechtsanwälte OG in Krems, gegen die beklagte Partei Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, 1081 Wien, Josefstädter Straße 80, wegen Anerkennung einer Berufskrankheit, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 26. November 2012, GZ 7 Rs 162/12p-22, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Ob ein schon in der Berufung behaupteter angeblicher Mangel des Verfahrens erster Instanz (hier die unterlassene Einholung eines orthopädischen und neurologischen Fachgutachtens) vom Berufungsgericht zutreffend verneint wurde, ist vom Revisionsgericht auch in einer Sozialrechtssache nicht mehr zu prüfen (vgl 10 ObS 134/93, SSV-NF 7/74 uva; Klauser/Kodek ZPO17 § 503 E 38 mwN). Auch die Begründung, die das Berufungsgericht für das Nichtvorliegen eines Verfahrensmangels gegeben hat, ist der Überprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (10 ObS 327/99g ua). Dies würde nur dann nicht gelten, wenn das Berufungsgericht wegen unrichtiger Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine Erledigung der Mängelrüge unterlassen oder sie mit einer durch die Aktenlage nicht gedeckten Begründung verworfen hat (vgl Klauser/Kodek, ZPO17 § 503 E 40 mwN). Auch diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor. Ob ein schon in der Berufung behaupteter angeblicher Mangel des Verfahrens erster Instanz (hier die unterlassene Einholung eines orthopädischen und neurologischen Fachgutachtens) vom Berufungsgericht zutreffend verneint wurde, ist vom Revisionsgericht auch in einer Sozialrechtssache nicht mehr zu prüfen vergleiche 10 ObS 134/93, SSV-NF 7/74 uva; Klauser/Kodek ZPO17 Paragraph 503, E 38 mwN). Auch die Begründung, die das Berufungsgericht für das Nichtvorliegen eines Verfahrensmangels gegeben hat, ist der Überprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (10 ObS 327/99g ua). Dies würde nur dann nicht gelten, wenn das Berufungsgericht wegen unrichtiger Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine Erledigung der Mängelrüge unterlassen oder sie mit einer durch die Aktenlage nicht gedeckten Begründung verworfen hat vergleiche Klauser/Kodek, ZPO17 Paragraph 503, E 40 mwN). Auch diese Voraussetzungen liegen hier jedoch nicht vor.

Schlagworte

Sozialrecht

Textnummer

E103774

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:010OBS00033.13W.0319.000

Im RIS seit

29.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at